

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: STRABAG Property and Facility Services GmbH

Anschrift: Europa-Allee 50, 60327 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die STRABAG Property and Facility Services GmbH hat als Menschenrechtsbeauftragte Fr. Sonja Koehler berufen. Kern ihrer Aufgaben ist die Überwachung des Risikomanagements. In dieser Rolle ist sie der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt. Sie ist in der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführung informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich durch die Menschenrechtsbeauftragte über ihre Arbeit sowie über die Ergebnisse der Überwachung des LkSG-Risikomanagements. Bei Bedarf finden umgehend anlassbezogene Berichtstermine statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.strabag-pfs.de/databases/internet/_public/files30.nsf/SearchView/8F8DE5759793A4C1C1258B11002B0103/\\$File/Grundsatzerkla%C3%A4rung_LkSG_2024.pdf](https://www.strabag-pfs.de/databases/internet/_public/files30.nsf/SearchView/8F8DE5759793A4C1C1258B11002B0103/$File/Grundsatzerkla%C3%A4rung_LkSG_2024.pdf)

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde sowohl gegenüber den eigenen Mitarbeiter:innen als auch der Öffentlichkeit über die Unternehmenswebseite kommuniziert und ist somit allen potenziell Interessierten zugänglich. In der Kommunikation mit den direkten Lieferanten wurde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Grundsatzklärung verwiesen. Die Grundsatzklärung wurde in der Schulung der Einkäufer:innen zur sozialen Verantwortung und Sorgfaltspflicht kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde aufgrund einer rückwirkenden gesellschaftsrechtlichen Umwandlung zum 17.11.2023 aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie trägt die Geschäftsführung. Die operative Umsetzung erfolgt zentral koordiniert vom konzernweiten Nachhaltigkeitsmanagement in allen relevanten Geschäftsbereichen (bspw. Stabstelle Nachhaltigkeit, strategischer Einkauf). Wesentliche Umsetzungsschritte der Sorgfaltspflichtenprozesse liegen in den einzelnen Bereichen, so dass alle relevanten Abteilungen in die Umsetzung eingebunden sind.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Werte des Code of Conducts sind für alle Mitarbeiter:innen des Unternehmens in ihrem unternehmerischen Handeln verbindlich.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich die Menschenrechtsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Dies beinhaltet die Bereitstellung aller Befugnisse und Ressourcen. Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie durch ein Social Compliance Management System, welches auch das Risikomanagement hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken für die STRABAG Property and Facility Services GmbH beinhaltet, erfolgt durch das konzernweite Nachhaltigkeitsmanagement. In der zentralen Nachhaltigkeitsabteilung des Konzerns wird unter der Leitung der Menschenrechtsbeauftragten Expertise für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vereint. Hierfür wurde und wird das Team mit entsprechenden personellen Ressourcen ausgestattet. Der Zugang zu externer Expertise wird gewährleistet. Darüber hinaus wird bei Veranstaltungen, in Netzwerken und in Gesprächen innerhalb der Branche gezielt der Austausch mit Expert:innen

und anderen Unternehmen gesucht.

Beim Aufbau des Risikomanagements wird eng mit den jeweiligen Zentralbereichen des Konzerns zusammengearbeitet, die bei Bedarf für die weitere Erarbeitung von Richtlinien und Prozessen mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Dazu gehört die Begleitung durch die Nachhaltigkeitsansprechpersonen in den Unternehmensbereichen und den jeweiligen Bereichen, wie Sicherheitsfachkräften (SiFas), Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Koordinator:innen, Einkaufsleitungen und -verantwortliche, Recht und Compliance, internen Auditor:innen, Business Compliance Manager:innen, Ombudspersonen und der Equality-, Diversity- und Inclusion-Koordinatorin.

Beispielsweise wurden Schulungen im Einkauf durchgeführt, um das Bewusstsein und die Expertise für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erhöhen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 wurde von 08/2023 - 12/2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Ziel der Risikoanalyse ist die Identifizierung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette. Das Verfahren der Risikoanalyse findet in einem zweistufigen Prozess statt. In einem ersten Schritt wird eine abstrakte Risikobetrachtung durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die identifizierten Risiken bewertet, konkretisiert und priorisiert. Grundlage der abstrakten Risikoanalyse ist die Ermittlung von Länder- und Branchenrisiken. In der konkreten Risikoanalyse wurden die abstrakt festgestellten Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung gewichtet. Bei der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten wurde aufgrund der Vielzahl der Lieferanten eine Priorisierung nach Einflussvermögen und Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine Hinweise auf Verletzungen bei mittelbaren Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im eigenen Geschäftsbereich sind das Einflussvermögen und die Art des Verursachungsbeitrages aufgrund des direkten Einflusses auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und der Nähe zu den potenziell betroffenen Personengruppen hoch. Die Gewichtung und Priorisierung erfolgt nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung.

Aufgrund der Vielzahl der Lieferanten wird für die menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten eine Priorisierung der Lieferanten nach Einflussvermögen und Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf kann bei der Einstellung von Personal, bei der Personalentwicklung und im Umgangston auftreten. Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf kann aufgrund der sozialen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung erfolgen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Slowakei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Arbeitssicherheitsschulungen sind für alle Beschäftigten verpflichtend durchzuführen. Die LkSG-Schulung wurde als verpflichtende Schulung für alle Einkäufer:innen und Prozessbeteiligte durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulung informiert die Einkäufer:innen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Beschaffungsprozess und sensibilisiert sie für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durch interne Audits wurde die Einhaltung des STRABAG Business Compliance Management Systems geprüft, welches die Einhaltung von externen und internen Regeln in der gesamten STRABAG-Gruppe sicherstellt. Das Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 und das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 wird regelmäßig durch interne und externe Audits geprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die überprüften konzernweiten Richtlinien enthalten strategische und operative Vorgaben, um alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen und zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Vielzahl der Lieferanten konnte kein Risiko priorisiert werden. Die Lieferanten wurden mithilfe der Angemessenheitskriterien gewichtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die umgesetzten Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Lieferanten sind grundsätzlich dazu geeignet, allen und insbesondere den priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen und zu minimieren.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Als präventive Maßnahme wird jedem Lieferanten mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung ein verbindlicher Lieferantenkodex übermittelt. Sollte ein Lieferant diesem Kodex nicht zustimmen, ist sicherzustellen, dass ein gleichwertiger Verhaltenskodex vorliegt. Zudem werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen an die Lieferanten über ein Merkblatt vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung übermittelt. Durch Aufnahme entsprechender Passagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vertragliche Zusicherungen des unmittelbaren Lieferanten eingeholt und vertragliche Kontrollmechanismen vereinbart. Für die Weiterbildung

der Lieferanten werden Informationen zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgütern zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsanweisung "Beachtung des LkSG bei der Beschaffung und beim Einkauf" ist für alle Mitarbeiter:innen, insbesondere für Einkäufer:innen und Prozessbeteiligte verpflichtend.

Kernelement ist eine Plausibilitätsprüfung der Angebote dahingehend, ob die Lieferzeiten, die Preise und die Dauer der Vertragsbeziehungen so gestaltet sind, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG gewährleistet ist und menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vermieden werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtenprozesse im Einkauf wird eng mit dem Steuerungskreis Einkauf zusammengearbeitet, um die verantwortlichen Personen für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu sensibilisieren sowie die Sorgfaltspflichten im operativen Einkaufsprozess zu verankern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es gibt keinen vorherigen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können von eigenen Beschäftigten, Beschäftigten der Lieferkette sowie sonstigen potenziell betroffenen Personengruppen und deren Vertretungen über die STRABAG-Hinweisgeberplattform und über das Ombudswesen gemeldet werden.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können zudem über Recherchen des Nachhaltigkeitsmanagements, über Meldung an die Menschenrechtsbeauftragte, im Rahmen interner sowie externer Audits festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können von eigenen Beschäftigten, Beschäftigten der Lieferkette sowie sonstigen potenziell betroffenen Personengruppen und deren Vertretungen über die STRABAG-Hinweisgeberplattform und über das Ombudswesen gemeldet werden.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können zudem über Recherchen des Nachhaltigkeitsmanagements, über Meldung an die Menschenrechtsbeauftragte sowie im Rahmen von Lieferantenaudits festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Nach Abgabe einer Meldung über die STRABAG-Hinweisgeberplattform wird eine verantwortliche Person (der:die Case-Manager:in) per E-Mail benachrichtigt. Zugleich erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung, dass die Meldung erfolgreich übermittelt wurde. Nach Eingang eines Hinweises kontaktiert der:die Case Manager:in die hinweisgebende Person (bei anonymen Meldungen, die ohne Angabe von Kontaktdaten erfolgen, ist dies über die Postfach-Funktion möglich), um den Sachverhalt zu erörtern. Die weitere Bearbeitung des Hinweises erfolgt in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person. Die Ergebnisse des Verfahrens werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert. Ein Ergebnis kann die einvernehmliche Beilegung sein.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform liegt als Funktionsbeschreibung vor (strabag.integrityplatform.org/?action=displayPlainFile&fileId=65). Die Verfahrensordnung ist auf der Hinweisgeberplattform hinterlegt. Zusätzlich beantwortet ein öffentlich zugängliches FAQ auf der Hinweisgeberplattform häufige Fragen zur Meldung eines Hinweises kurz und verständlich. Die Hinweisgeberplattform ist rund um die Uhr in 18 Sprachen erreichbar, sodass potenziell Betroffene jederzeit Hinweise melden können. Die Hinweisgeberplattform ist allen potenziell Betroffenen zugänglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen, um die mögliche Hemmschwellen bei potenziell Betroffenen zu senken.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://strabag.integrityplatform.org/?action=displayPlainFile&fileId=65>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die zuständigen Ansprechpersonen für die STRABAG-Hinweisgeberplattform sind auf der Hinweisgeberplattform hinterlegt:

<https://strabag.integrityplatform.org/?action=showFooterLink&id=13>.

Die zuständige Person für das Ombudswesen ist Fr. Susanne Simon, Koordinatorin des Ombudswesen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die hinweisgebenden Personen können ihre Identität offenlegen oder anonym bleiben. In jedem Fall steht ihre Identität unter besonderem Schutz. Wenn die hinweisgebende Person ihre Identität preisgibt, wird sich eine verantwortliche Person des STRABAG Hinweisgebersystems mit ihr in Verbindung setzen, um die Identität zu überprüfen.

Bei anonymen Meldungen/Fragen, die in die STRABAG Hinweisgeber-Plattform eingegeben werden, wird zusätzlich zugesichert, dass die Anonymität der hinweisgebenden Person gewahrt bleibt. Um ihre Anonymität zu gewährleisten, werden Daten verschlüsselt und über den sicheren und unabhängigen Server des externen Dienstleisters EQS Group AG übertragen. Weder die IP-Adresse noch Metadaten werden protokolliert oder gespeichert. Dadurch sind keine Informationen verfügbar, die die hinweisgebende Person oder ihren Computer mit der STRABAG Hinweisgeber-Plattform verbinden können. Über die STRABAG Hinweisgeber-Plattform kann die hinweisgebende Person, mittels eines verschlüsselten Postfachs und somit unter Wahrung dessen Anonymität, mit der verantwortlichen Person des STRABAG Hinweisgebersystems, in direkten Dialog treten.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Mitarbeitende, die als hinweisgebende Person fungieren, genießen einen besonderen Schutz. Die Rolle als hinweisgebende Person führt zu keinen Repressalien wie zum Beispiel in Bezug auf Karriere-, Einkommens- oder andere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, solange die Meldung zum Fehlverhalten in gutem Glauben abgegeben wurde. Das bedeutet, die hinweisgebende Person ist zum Zeitpunkt der Meldung sicher oder hat begründete Anhaltspunkte dafür, dass seine Meldung wahr ist und ein Verstoß gegen Gesetze und/oder interne Vorschriften vorliegt. Die hinweisgebende Person wird auch keine negativen Konsequenzen in Fällen befürchten müssen, in denen sich die Meldung von Missständen im Nachhinein als falsch herausstellt oder kein Fehlverhalten stattgefunden hat. Ausschlaggebend ist die Abgabe der Meldung in gutem Glauben. Es wird nicht erwartet, dass die hinweisgebende Person Beweise erhebt oder den Vorfall selbst untersucht. Die Verantwortlichen des STRABAG-Hinweisgebersystems werden die Untersuchung koordinieren und leiten.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Insgesamt gingen für den Berichtszeitraum drei Hinweise über die Hinweisgeberplattform ein. Allen Beschwerden und Hinweisen wurden nachgegangen, um möglichen Risiken oder Verletzungen der geschützten Rechtspositionen des LkSG nachzugehen. Eine Verletzung im Sinne des LkSG lag im Ergebnis bei keinem der drei Hinweise vor. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgte in einer Zeitspanne von wenigen Tagen bis mehrere Monaten. Die Dauer des Verfahrens ist unter anderem abhängig von der Zustimmung der hinweisgebenden Person.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige Verbote: Thema der Beschwerden waren Einzelfälle von Diskriminierungen, die gegen unsere Werte im Code of Conduct verstoßen, jedoch keine Ungleichbehandlung in der Beschäftigung im Sinne des LkSG darstellen.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Anzahl der eingegangenen Hinweise insgesamt bestätigt die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Hinweisgeberplattform. Allen eingegangenen Hinweisen wurde nachgegangen und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gelöst. Weitere Schlussfolgerungen und insbesondere Anpassungen im Risikomanagement sind derzeit nicht erforderlich.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements einschließlich Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden regelmäßig (mind. einmal jährlich) überprüft. Die Überprüfung erfolgt nach den Kriterien der Wirksamkeit anhand von Leitfragen. Die Wirksamkeitsüberprüfung ist Teil eines regulären Plan-Do-Check-Act-Zyklus.

Die Erkenntnisse der von der Menschenrechtsbeauftragten durchgeführten Wirksamkeitsprüfung fließen ebenso wie die identifizierten Risiken in die Überprüfung und Weiterentwicklung zielführender und angemessener Maßnahmen ein.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise: Die Sorgfaltspflichtenprozesse werden vom konzernweiten Nachhaltigkeitsmanagement konzipiert und koordiniert. Dabei wird eng mit den jeweiligen Fachabteilungen zusammengearbeitet, um die Interessen der eigenen Beschäftigten und der unmittelbaren Lieferanten zu berücksichtigen. Im Rahmen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoanalyse wurden die potenziell betroffenen Personengruppen identifiziert, um geeignete Präventionsmaßnahmen abzuleiten.

Präventionsmaßnahmen: Bei der Konzeption und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen wird eng mit den betroffenen Fachbereichen zusammengearbeitet, um durch unterschiedliche Sichtweisen auf die Risiken, die Interessen aller potenziell Betroffenen einzubeziehen.

Abhilfemaßnahmen: Die Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren orientiert sich am Interesse und an der Zustimmung der hinweisgebenden Person. Für jeden Schritt sowie für den Abschluss des Verfahrens bedarf es der Zustimmung der hinweisgebenden Person. Das Verfahren wird erst abgeschlossen, wenn die hinweisgebende Person einverstanden ist.

Beschwerdeverfahren: Das Beschwerdeverfahren ist jeder potenziell betroffenen Person zugänglich, darunter eigenen Beschäftigten, Beschäftigten von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sowie Arbeitnehmervertretungen, NGOs und Dritten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich potenziell Betroffene jederzeit an uns wenden können. Die Hinweisgeberplattform ist rund um die Uhr erreichbar, steht in 18 Sprachen zur Verfügung und kann anonym genutzt werden.